Memorandum.

Die vollſtändige ſtaats-bürgerliche, kirchliche und politiſche Gleichberechtigung der Deutſchkatholiken mit den Bekennern der ſtaatlich anerkannten Confeſſionen betreffend.

Die

Deutſchkatholiken Würtembergs

den

Mitgliedern des Landtags von 1848.

Entworfen

von

Heribert Rau,
deutſchkatholiſchem Pfarrer in Stuttgart.

Stuttgart
bei Julius Weiſe.
1848.

Hohe Ständekammer!

„Jedes Recht mag in guter oder schlechter Absicht, durch Leidenschaft oder Verkennung verletzt werden; dreifacher Gefahr ist es ausgesetzt, wenn es mit einem anderen Rechte zusammenstößt, dessen Inhaber mächtiger ist. Nicht nur Sittlichkeits- und Rechts-Gefühl, sondern auch richtige Einsicht müssen diesem Mächtigen beiwohnen, wenn er nicht frühe oder spät seine Stellung mißbrauchen soll.“*

Dieses Sittlichkeits- und Rechts-Gefühl als strahlendes und dauerndes Paladium einer hohen würtembergischen Ständekammer freudig anerkennend, werden die Deutschkatholiken Würtembergs es nicht unterlassen, an gegenwärtigem Landtage eine Eingabe um Regulirung ihrer staatsbürgerlichen Verhältnisse einzubringen.

Wenn nun aber auch vorauszusetzen ist, daß die Mitglieder einer hohen Ständekammer einer Bewegung, deren staatliche und kirchliche Wichtigkeit nicht zu verkennen sein dürfte, ihre volle Aufmerksamkeit bereits geschenkt haben, so möchte denselben ein gedrängter Ueberblick der dahin schlagenden Sachlage dennoch bei Beurtheilung derselben willkommen sein, sowie es anderer Seits die Deutschkatholiken Würtembergs für ihre Pflicht ansehen, dies **Memorandum** in die Hände der Vertreter des Volks niederzulegen.

Nicht mit Unbescheidenheit, aber auch nicht mit Schüchternheit, sondern im Vollgefühle ihres Rechtes, nehmen Würtembergs deutschkatholische Staatsbürger von der anerkannten Gerechtigkeit Königl. Regierung, durch Vermittlung hoher Ständekammer,

---

* Robert von Mohl, das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg I 531 §. 97. Begriff und Zweck der Ständeversammlung.

ihre vollständige Gleichberechtigung in allen staatsbürgerlichen, politischen und kirchlichen Rechten mit den Gliedern der übrigen staatlich anerkannten Confessionen

in Anspruch.

Dies Verlangen aber ist um so begründeter, als den deutschkatholischen Staatsbürgern Würtembergs diese Gleichberechtigung als Glieder der katholischen Kirche a priori zusteht, da sie als solche laut Artikel XVI der deutschen Bundesacte und §. 27 der Verfassungs-Urkunde den anerkannten christlichen Glaubensbekenntnissen zugehören. Denn es ist erwiesen und steht unerschütterlich fest, daß sich die Deutschkatholiken zwar von der römischen Hierarchie losgesagt, dagegen aber feierlich erklärt haben, daß sie in der Gemeinschaft der katholischen Kirche bleiben wollen.

Das Wort „Katholisch" bedeutet ursprünglich, wie bekannt, „allgemein" und nahm erst den Sinn „rechtgläubig" an, als vom neunten Jahrhundert an das ausschließliche römische Papatsystem eingeschoben wurde.

„Wer dieses mittelalterliche, erst seit Nicolaus I. (860), „durch Gregor VII. und Innocenz III. bis auf Bonifazius VIII. „(1304) durch Rechtsbeschlüsse in eigener Sache selbst„geschaffene und über alle Staatsregierungen die Priesterschaft „erhebende Regiment der Alleinkirche verläßt, **tritt demnach „nicht aus der katholischen Kirche heraus, viel„mehr in diese selbst wieder gereinigter zurück.**" (Dr. H. E. G. Paulus, Großherzoglich Badischer Geheimer Kirchenrath, Professor der Theologie und Philosophie: „Zur Rechtfertigung der Deutschkatholischen gegen Klagen „Römischgläubiger". Eine historische und staatsrechtliche Beleuchtung.)

Thatsächlich ist es ferner, daß selbst Rom den Griechen und Russen die „Katholicität" zugesteht; die englische Kirche bildet gleichfalls ein Glied der „katholischen", und die deutschen Reformatoren nannten bekannter Weise während der ersten 50 Jahre der Reformation ihre Kirche gleichfalls „katholisch". Die Deutschkatholiken sind nun nichts anderes, als der deutsche Theil der katholischen Kirchenglieder, der — angefochten oder unangefochten — innerhalb der katholischen („allgemeinen") Kirche verbleibt und

sich nur von der römischen Hierokratie und ihren Mißbräuchen losſagt, weil er nicht auf zwei Achſeln tragen will, — weil er ſich nicht der Gefahr ausſetzen mag, durch Befehle einer auswärtigen (der römiſchen) Macht in Widerſpruch mit ſeinen ſtaatsbürgerlichen Pflichten und ſeiner Unterthanen-Treue zu kommen.

Die Deutſchkatholiken wollen nur ihren deutſchen Fürſten unterworfen ſein. Wollen ſie nun die deutſchen Fürſten etwa zwingen, daß ſie in den höchſten und wichtigſten Angelegenheiten des Lebens einem fremden Monarchen gehorchen ſollen? — einem Monarchen, der ſie — kraft ſeiner Stellung als Stellvertreter Gottes und geſtützt auf die Lehre: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menſchen!“ — ihres Eides der Treue zu jeder Stunde entbinden kann?

Rom hat aber dies Recht nicht aufgegeben, denn — nicht Rom, ſondern nur die Verhältniſſe haben ſich geändert.

Wer hat denn die Fürſten von der Schmach befreit, Vaſallen eines welſchen Biſchofs zu ſein? — Der deutſche Volksgeiſt war es, der dies that. Und nun, da derſelbe Volksgeiſt dieſe Befreiung zu vollenden, und die Wiederkehr der alten ſchimpflichen Knechtſchaft für immer gänzlich unmöglich zu machen ſtrebt, nun ſollten die Regierungen, um deren Freiheit und Ehre es ſich handelt, dieſen Aufſchwung deutſchen Geiſtes unterdrücken wollen?*

Endlich ſtützen die Deutſchkatholiken, (d. i. der deutſche Theil der Katholiken) ihr Recht, als ein Theil der katholiſchen Kirche zu verharren, auf den weſtphäliſchen Frieden, welcher allgemein den Ausdruck „catholici“ gebraucht, und daher die damals ſchon vorhandenen verſchiedenen katholiſchen Kirchen umfaßt.

In dieſem Betreff beziehen ſich denn auch die Deutſchkatholiken Würtembergs auf ihre deutſchkatholiſchen Brüder in Preußen, und den am 28. Mai 1847 auf der zweiten allgemeinen chriſtkatholiſchen Kirchenverſammlung zu Berlin abgeſchloſſenen Compromiß der deutſchkatholiſchen Gemeinden des preußiſchen Staates, in welchem es unter Anderem wörtlich lautet:

„Die Abgeordneten ſind durch die Beſtimmungen des Paten-

* Dr. Franz Schuſelka: „Die neue Kirche und die alte Politik.“ 2te Aufl. 138 u. f.

tes vom 30. März 1847, sowie durch §. 16 der Verordnung und §. 11 der Ministerial-Verfügung zu der Ueberzeugung gelangt, daß diese gesetzlichen Vorschriften nur auf diejenigen Personen Anwendung finden, welche aus ihrer bisherigen Kirche ausgetreten sind. Dies ist Seitens der Mitglieder der deutsch- und christkatholischen Gemeinden nicht geschehen, vielmehr haben sich dieselben, wie ihre Statuten besagen, nur von dem Papste und der Hierarchie, d. h. von dem bestehenden Kirchenregimente losgesagt, und es liegt keineswegs in der Absicht der Mitglieder dieser Gemeinden, aus der allgemeinen Kirche Christi auszutreten. Die Mitglieder dieser Gemeinden haben daher niemals aufgehört, zu der katholischen Kirche zu gehören.

Aus diesem Grunde sind die anwesenden Abgeordneten der Ansicht:

daß das obige Patent vom 30. März, desgleichen die Verordnung und die obige Ministerial-Verfügung auf die Mitglieder der genannten Gemeinden keine Anwendung findet.

Gestützt auf den westphälischen Frieden, welcher allgemein den Ausdruck „catholici“ gebraucht, und daher die damals schon vorhandenen verschiedenen katholischen Kirchen umfaßt, und welcher den Lehrinhalt keiner dieser katholischen Kirchen garantirt, gestützt auf unsere Landesgesetze und auf die deutsche Bundesakte sind die Abgeordneten der Ansicht, daß nach deutschem Staatsrechte die römisch-katholische Kirche nicht die einzige anerkannte katholische Kirche sei, und daß die obigen Gemeinden als eine besondere Religionsgesellschaft innerhalb der katholischen Kirche mit gleichem Rechte stehen, als dies mit denjenigen besonderen Religionsgesellschaften der Fall ist, welche innerhalb der protestantischen Kirche hervorgetreten sind, und deren Mitglieder sich ebenfalls nur vom Kirchenregiment losgesagt haben.

In Erwägung Alles dessen vereinigten sich die Abgeordneten in der Ansicht:

daß durch die oben erwähnten gesetzlichen Verordnungen keinerlei Abänderung in dem Verfahren herbeigeführt worden sei, welches zeither in Betreff der kirchlichen Akte beobachtet worden ist, u. s. w.“

Während die deutschkatholischen Staatsbürger Würtembergs somit, — gleich ihren Brüdern in Preußen, — ihr Recht, Mitglieder der katholischen Kirche zu sein, wahren, wird man diese Berechtigung derselben um so eher anerkennen müssen, als es Niemanden einfallen dürfte, Ihrer höchstseligen Majestät der Königin Catharina und Ihrer Kaiserlichen Hoheit, der Frau Kronprinzessin die „Katholicität" abzusprechen.

Schließlich aber kann auch die „römisch-katholische" Kirche als „alleinseligmachende Kirche" niemals als die wahre „katholische" d. h. „allgemeine Kirche" angesehen werden; da sie gerade durch die Behauptung: „alleinseligmachend" zu sein, beweist, daß sie das Gegentheil einer „allgemeinen" (katholischen) Kirche, d. h. eine „ausschließende" Kirche ist.

Ganz anders verhält es sich mit den Deutschkatholiken, die mit menschlich fühlendem Herzen alle ihre Mitbrüder als gleichberechtigt auf Gottes Liebe betrachten, und fest überzeugt sind, daß der Alliebende kein Wesen schaffen konnte, um es mit tyrannischer Grausamkeit einer ewigen Verdammniß anheim zu geben.

Diese Ueberzeugung aber, welche die deutschen Katholiken (Deutschkatholiken) ihrem Glaubensbekenntnisse, — welches eben darum auch so allgemein als möglich gehalten ist, — zu Grunde gelegt haben, gibt ihnen mit Recht die Befugniß, ihre Kirchengemeinschaft eine „allgemeine", das ist „katholische" zu nennen.

Unumstößlich steht es somit fest, daß die Deutschkatholiken unter jeder Beziehung nicht nur als in der katholischen Kirche stehend, sondern eigentlich sogar als die Glieder der wahren katholischen, das heißt „allgemeinen" Kirche, betrachtet werden müssen.

Da aber den Mitgliedern der „katholischen" Kirche (catholici) — nicht allein den Gliedern der „römisch-katholischen" Kirche — (indem weder in der Bundesakte noch in der Verfassungsurkunde von einer „römisch-katholischen", sondern stets nur von der „katholischen" Kirche die Rede ist) — in dem Artikel 16 der Wiener Bundesakte und §. 27 der Verfassungsurkunde des Königreichs Würtemberg Glaubensfreiheit und der volle Genuß der staatsbürgerlichen Rechte garantirt ist, so nehmen auch die deutsch-

katholischen Staatsbürger Würtembergs, als zu dem deutschen Theile der katholischen Kirche gehörend, diese wohlerworbenen Rechte für sich und ihre Nachkommen von der Gerechtigkeit Königl. Regierung, durch Vermittlung hoher Stände, in Anspruch.

Aber auch dann, wenn Königl. Regierung und hohe Stände sich nicht veranlaßt fänden, anzuerkennen, daß die Deutschkatholiken (der deutsch gesinnte Theil der Katholiken) auch nach ihrer Lossagung von Roms Hierarchie noch innerhalb der katholischen Kirche stehend, als ein integrirender Theil derselben anzusehen seien, — eine Stellung übrigens, die sich die deutschkatholischen Staatsbürger Würtembergs feierlichst wahren, — auch dann selbst machen die Letzteren ihren rechtlich begründeten Anspruch auf Gleichstellung in allen staatsburgerlichen Rechten mit den Anhängern der übrigen anerkannten Confessionen wiederholt geltend.

Der hier maßgebende Paragraph der Verfassungsurkunde des Königreiches Würtemberg (§. 27) lautet:

„Jeder ohne Unterschied der Religion genießt im „Königreiche ungestörte Gewissensfreiheit.

„Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte „gewähren die drei christlichen Glaubensbekenntnisse. An„dere christliche und nichtchristliche Glaubensgenossen kön„nen zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur „in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch „die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der „bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden."

Es haben die deutschkatholischen Staatsbürger Würtembergs demnach erstens zu beweisen, daß sie Christen, und zweitens, daß sie nicht nur in keiner Beziehung staatsgefährlich sind, sondern im Gegentheil, durch ihre Lossagung von dem Einflusse einer auswärtigen Macht, sich den besten Unterthanen beizählen dürfen.

Was den ersten Punkt, den Erweis der Christlichkeit der Deutschkatholiken betrifft, muß vorausgeschickt werden, daß die Religion

„eine Angelegenheit des Menschen, nicht des Bürgers,
„eine Privatsache und nicht eine Staats-

„sache, ein Product der eigenen freien Ueberzeugung, „nicht der Gesetzgebung ist.“ *

Der Staat und die Kirche — sagt der badische Landtags-Abgeordnete Dr. Fr. Hecker in seiner Abhandlung „die staatsrechtlichen Verhältnisse der Deutschkatholiken“ —, sind ihrem Zwecke, ihren Mitteln, ihrem Gegenstande nach von einander verschieden, sie verhalten sich wie Aeußeres und Inneres. Sie sind neben einander bestehende Gesellschaften, oder Persönlichkeiten, und gleich wie der Staat von den Einzelnen oder einer Mehrheit vereinigter Individuen verlangen kann, daß diese nichts der Sicherheit des Staates Widerstreitendes unternehmen, ebenso können diese vom Staat verlangen, daß er in die Sphäre ihrer unveräußerlichen Rechte nicht, oder nur soweit eingreife, als es die Staatsexistenz erheischt.

Kirche und Staat stehen eben auch als solche Individualitäten neben einander und einander gegenüber; sie können gegen einander mehr oder minder nur eben diejenige Beschränkung verlangen, welche eine selbstberechtigte Individualität von der andern wegen der Coexistenz zu fordern berechtigt ist.

Der gesetzgeberische Wille muß sich daher hüten, durch seine formalen Anordnungen in das Gebiet des Reingeistigen einzugreifen.

Der Eingriff ist nur so weit zu vertheidigen, als durch Religionshandlungen die Existenz des Staates, — wie die der Schweiz durch die Machinationen der Jesuiten —, in Gefahr gebracht würde.

Die Religionsfreiheit darf ihre Gränze nur in dem Nothrechte des Staates finden.

Man kann daher nur sagen, daß das Hoheitsrecht des Staates in Religionssachen Geltung erlangen darf:

Wenn ein Religionsbekenntniß solche Lehren enthält, also zu solchen Handlungen als Religionshandlungen auffordert, welche den Bestand oder Fortbestand des Staates bedrohen.

Denn der Mensch kommt im Staate nur als Genosse des Staates, nicht als Bekenner einer Religion, — die lediglich seine Gewissenssache

* Häberlin.

ist —, in Betracht. Wer also die, gegen die Staatsgesellschaft zu erfüllenden wesentlichen Pflichten wirklich erfüllt, den kann man, da Recht und Pflicht correlat sind und auf dieser wahren Gegenseitigkeit in Recht und Pflicht Aller allein eine dauerhafte Staatsgrundlage zu finden ist, wegen seines Glaubens in Rechten nicht tiefer stellen.

Die nordamerikanische Verfassung stellt daher mit Recht das Grundprinzip auf: daß der Congreß kein Gesetz solle erlassen dürfen, wodurch eine Religion zur Herrschenden erklärt oder die freie Religionsübung einer Anderen verboten würde; und seit Menschenaltern sehen wir die mannichfaltigsten Glaubensbekenntnisse friedlich dort neben einander bestehen.

Die Trennung der Kirche vom Staate, der Grundsatz der Religionsfreiheit ist dort praktisch gelöst; und amerikanische Schriftsteller schreiben dieser vollen Glaubensfreiheit und deren Rückwirken auf das bürgerliche Leben vorzugsweise das rasche Emporblühen und die Bildung des Landes zu.

Die vereinigten Staaten haben aus der Geschichte die wichtige Lehre geschöpft: daß dadurch, daß man die Religion zur Staatssache machte, der Glaube und die Staatsgewalt zu ihrem beiderseitigen Nachtheil in ewige Conflicte mit einander geriethen, daß dem Staate sich in seinem Entwicklungsgange die Religion oft als eine schwere Fessel anhänge, und daß die blutigsten und verheerendsten Kriege bald wahre Religionskriege waren, bald die Religion zum Deckmantel anderer Absichten gebraucht worden.

Die vereinigten Staaten haben erkannt, daß einheitliche Kraft des Staates nicht in der Einheit oder Gleichheit der religiösen Ueberzeugung der Staatsbürger, sondern darin liegt, daß die Gedanken Aller den **Staat** zu ihrem Einigungspunkte haben, dagegen in religiösen Dingen aber auseinander gehen und gerade dadurch, daß das Bekennen jeder Religion gestattet ist, finden alle Eingesessene eines Staatengebietes ihren Sammelpunkt im Staate, er wird ihr gemeinsames höchstes Gut.

Dies vorausgeschickt und auf die Verhältnisse des Königreichs

Würtemberg zurückkommend, bleibt der, in §. 27 der Verfassungs-Urkunde jedem ohne Unterschied der Religion garantirten Gewissensfreiheit zufolge, der Grundsatz unantastbar aufrecht erhalten, daß es Königl. Regierung nicht zustehe, als Richterin in Glaubensangelegenheiten aufzutreten, so lange sich denselben keine Staatsgefährliche Tendenz beimischt.

Als Richterin in Glaubenssachen würde aber Königl. Regierung erscheinen, wenn sie — trotz der ausdrücklichen Erklärung ihrer deutschkatholischen Staatsbürger: auch unter Lossagung von dem Einflusse eines auswärtigen Herrschers, des römischen Bischofs, der katholischen Kirche angehören zu wollen, — ihre deutschkatholischen Unterthanen als nicht in der katholischen Kirche, oder gar nicht als innerhalb der christlichen Religion stehend, erklären wollte.

Wie aber oben bereits erwiesen wurde:

„Daß derjenige, welcher das, der katholischen „Kirche seit dem neunten Jahrhundert durch Rechtsbe„schlüsse der römischen Bischöfe in eigener Sache „selbstgeschaffene und über alle Staatsregierun„gen die Priesterschaft erhebende Regiment der römischen „Alleinkirche verläßt, nicht darum aus der ka„tholischen Kirche, sondern vielmehr in „diese selbst wiedergereinigt zurückirrt,"

so bedarf es, um die Christlichkeit der deutschkatholischen Kirche darzuthun, doch wahrlich nicht mehr, als auf deren Glaubensbekenntniß zu verweisen.

Dasselbe heißt in seinen Hauptartikeln:

„Die Grundlage des christlichen Glaubens soll ein„zig und allein die heilige Schrift sein, deren „Auffassung und Auslegung der, von der christli„chen Idee durchdrungenen und bewegten „Vernunft freigegeben ist."

„Als allgemeinen Inhalt unserer Glaubenslehren „stellen wir folgendes Symbol auf: Ich glaube „an Gott den Vater, der durch sein allmächtiges Wort „die Welt geschaffen und sie in Weisheit, Gerechtigkeit „und Liebe regiert. Ich glaube an Jesum Chri„stum, unsern Heiland. Ich glaube an den hei-

„ligen Geiſt, eine heilige **allgemeine chriſtliche**
„**Kirche**, Vergebung der Sünden und ein ewiges
„Leben.“

Hiermit iſt objectiv das Geſetzbuch als Glaubensregel, ſubjectiv aber der darin waltende und deſſen Worte deutende Geiſt auf das aller beſtimmteſte angegeben, und zugleich der ganze, rein chriſtliche Inhalt der Bibel als für die Lehre und das Leben der Deutſchkatholiken maßgebend bezeichnet. Außerdem aber ſpricht ſogar noch ein Symbolum auf das Entſchiedenſte die Chriſtlichkeit der deutſchkatholiſchen Kirche aus.

Die Aufſtellung eines neuen, den Anforderungen unſeres Jahrhunderts entſprechenden Symbols beeinträchtigt aber dieſen chriſtlichen Charakter keineswegs; denn — hat der Proteſtantismus zur Zeit der Reformation die Symbole des Mittelalters als ſchriftwidrig umſtoßen können, ohne darum ſeinen chriſtlichen Charakter einzubüßen, warum ſoll die neue kirchliche Richtung die Anſichten der letzten drei Jahrhunderte nicht berichtigen dürfen, ohne ihres ächt chriſtlichen Charakters verluſtig zu gehen?!

Der Deutſchkatholicismus iſt daher ſeinem Weſen nach bibliſches Chriſtenthum in vernünftiger Forſchung und freier Ueberzeugung.

Aber der Deutſchkatholicismus iſt auch nicht nur nicht ſtaatsgefährlich, ſondern bietet ſogar dem Staate neue Garantie für die Unterthanentreue ſeiner Anhänger.

Die Deutſchkatholiken ſind Chriſten. Es handelt ſich alſo vor allen Dingen um die Frage:

„Iſt das Chriſtenthum ſelbſt, folglich auch eine, auf Wort und Geiſt Chriſti gegründete Kirche, an und für ſich ſtaatsgefährlich, oder kann Chriſtenthum und Kirche es durch Mißbrauch werden?

Daß das reine Chriſtenthum und eine darauf baſirte Kirche nicht an und für ſich ſtaatsgefährlich ſind, wird wohl Niemand mehr in Abrede ſtellen. Zwar wurde einſt unter den römiſchen Kaiſern vielfältig das Gegentheil behauptet und eine Reihe von Verfolgungen über die unglücklichen Chriſten verhängt; aber die Erfahrung gab dieſe bald als die ruhigſten und gehorſamſten Unterthanen auch gegen harte und grauſame Herren zu erkennen,

und dieſe begünſtigten nun ſelbſt in der Ueberzeugung das Chriſtenthum, daß die von demſelben verkündete frohe Botſchaft ſich auf ein Reich beziehe, welches nicht von dieſer Welt, und ſomit für ihre Thronen ungefährlich ſei. So lange auch die chriſtliche Kirche dieſe reine religiös-ſittliche Richtung und Wirkſamkeit behauptete, war ſie ein Paladium des Friedens, eine Spenderin des Segens für die Völker, eine Erzieherin und Bildnerin derſelben. Ueber den verheerenden Zügen der Barbaren, über den Trümmern einer untergehenden alten Welt ragte verſöhnend und tröſtend das Zeichen des Kreuzes hervor und verkündete eine beſſere Zukunft. Aber die Stellung der chriſtlichen Kirche änderte ſich. Der, mitten in den allen Ständen nach gleich prieſterlichen Gemeinden, ausſchließlich ſich erhebenden Hierarchie und deren Oberhaupte, dem Pabſt, genügte es nicht mehr, die Pforten des Himmelreichs zu wehren und die Gläubigen in daſſelbe einzuführen; ſie wurden nun auch nach zeitlichen Gütern und Reichen der Erde lüſtern und dieſes um ſo mehr je mehr ſie davon erlangten. Von nun an wurde nur zu häufig die Religion zur Magd der Politik entwürdigt, die Gewiſſen wurden um des Geldes Willen beherrſcht, der Segen Chriſti in den Bannfluch Roms, die Liebe in Haß, der Gehorſam der Unterthanen in Aufruhr gegen die edelſten Fürſten, das Chriſtenthum in das Papſtthum umgewandelt, in dem Staate ein zweiter Staat gegründet, der jeden Augenblick drohte, durch die geiſtliche Macht die bürgerliche zu vernichten. Jezt war wirklich und nur zu häufig, aber durch Mißbrauch, Chriſtenthum und die chriſtliche Kirche ſtaatsgefährlich geworden. Ward es doch verſucht, durch Beunruhigung der Gewiſſen den Frieden der Familien zu untergraben und die Banden der Gemeinden aufzulöſen. Durch dieſen Mißbrauch des Chriſtenthums iſt deſſen Staatsgefährlichkeit entſtanden, die eben nur dadurch wieder aufgehoben werden kann, daß Chriſtenthum und Kirche auf ihre frühere Reinheit und auf ihre heilige Aufgabe, ein Reich Gottes zu fördern, zurückgeführt werden.

Nicht etwa die Reformation hat das deutſche Reich zerſtört, ſondern das Papſtthum hatte ihm längſt zuvor den Todesſtoß verſezt, als es die Welfen gegen die Ghibellinen aufſtachelte, Kaiſer excommunicirte und fremde Fürſten auf den Thron ſezte, alle

Bande der Unterthanen-Treue löste und den letzten Hohenstaufen auf dem Schaffotte zu Neapel verbluten ließ. Und noch bis heute stehen sich die Interessen Roms und Deutschlands in manichfacher Hinsicht so scharf gegenüber, daß jede Abhängigkeit unseres Vaterlandes von Rom, höchst nachtheilig auf Deutschland zurückwirken muß. Daher jezt auch der allgemeine Drang in Deutschland, dieser Fremdherrschaft in geistlichen und dieser Fremdeinmischung in allen weltlichen Dingen, wobei es nur auf fremdes Interesse hinausläuft, endlich einmal ledig zu werden."*

Sollte man unumstößliche geschichtliche Beweise für das Gesagte fordern, so erlaube man uns darauf hinzudeuten, daß:

die päpstliche Protestation gegen den wichtigsten Staatsvertrag Europa's, gegen den westphälischen Frieden, nie zurückgenommen worden ist.

Auch hierfür einen Beweis.

Das Diöcesanrecht des Erzbischofs von Köln über die klevischen Lande wurde von preußischer Seite bestritten (s. auch Berl. Monatsschr. Juni 1786, S. 518, die Note). 1782 wurde von Preußen mit dem römischen Hofe Unterhandlung gepflogen. Unter mehreren Gründen zum Beweise der Unabhängigkeit der klevischen Katholiken von Köln wurde auch der §. 48 des V. Artikels des westphälischen Friedens angeführt.

Wie aber lautete hierauf die päpstliche Antwort? „In dieser Sache kann nicht angeführt werden, daß laut dem Artikel V. des westphälischen Friedens eine Absonderung geschehen sein soll. Denn es ist bekannt, daß der heilige Stuhl diesen Frieden niemals anerkannt hat, gegen welchen Innocenz X. protestirte, nicht nur mündlich durch seinen Nuntius Fabio Chigi, welcher hernach unter dem Namen Alexander VII. sein Nachfolger ward, sondern auch durch zwei Verordnungen."

„Da Se. Majestät ruhmwürdigst erklärt haben, sich den Gesetzen, Rechten und der Ehre des heil. Stuhls gemäß bezeigen zu wollen, so werden Sie erlauben, daß der heil. Vater nicht einen Grund

---

* Die Dr. Hirscherſche Beleuchtung der Motion des Abgeordneten Zittel in der 2ten bad. Kammer „bürgerliche Gleichſtellung der Deutſch-Katholiken betreffend" von Dr. H. Schreiber.

(oder Räsonnement) annehme, welcher allem diesem gerade entgegen sein würde." (Historische und staatsrechtliche Beleuchtung zur Rechtfertigung der Deutschkatholiken von Dr. H. E. G. Paulus. Die hierauf bezüglichen Actenstücke und weiteren Beweise: Protestatio nomine Sanctitatis Suae Pii Papae VII. et Sanctae Sedis apostolicae, contra ea omnia, quae in praejudicium jurium et rationum Ecclesiarum Germaniae, atque etiam Sanctae Sedis, vel Sanctia vel manere permissa sunt in Congressu Vindobonensi. (Data Vindobonae † d. 14. Juni 1815.) Fernere Beweise des oben Gesagten aber sind:

Pius VII. führte den, um der Ruhe der Völker willen, — in Uebereinstimmung mit den Höfen von Frankreich, Spanien, Portugal, Baiern, Oestreich, Parma und Neapel, — aufgehobenen Jesuiten-Orden am 7. August 1814 wieder ein. Derselbe erklärte, unter dem 20. August 1816, die Bibelübersetzungen für eine Anstalt boshafter Argliſt.

Leo XII. bezeichnet die duldsame Behandlung Andersgläubiger, — folglich auch der Protestanten — als ein Verbrechen.

Derselbe spricht in seiner Allocution vom 3. November 1824 aus, daß das Heil der Christenheit in Unwissenheit und blindem Glauben beruhe.

Pius VIII. predigte bekannter Weise mit der größten Energie gegen die in Deutschland herrschende Duldung.

Gregor XVI., — derselbe, der den unseligen Handel mit den gemischten Ehen hervorrief, — erließ ein Gebot, in welchem er die unbedingteste Unterwerfung aller Völker (somit auch der sämmtlichen deutschen Regierungen) unter das römische Kirchenhaupt verlangt.

Daß aber auch Pius IX. bei all seiner Freisinnigkeit nicht um ein Haar breit von den alten Grundsätzen der Hierarchie weicht und weichen kann, beweist sein Erlaß vom 25. Juli 1847 an den Erzbischof von Köln, in welchem er, laut beifolgender getreuen Uebersetzung, den oben angeführten Erlaß Gregors XVI. („Dum acerbissimas") vom 26. September 1835 bestätigt. Der Erlaß lautet:

„Pius IX. Ehrwürdiger Bruder, Gruß und apostolischer Segen.

„Wahrlich zu Unserer größten Verwunderung haben Wir

unlängst Kenntniß erhalten, Ehrwürdiger Bruder, daß in jenen Gegenden einige Anhänger der Hermesischen Lehre so weit in der Unverschämtheit gekommen sind, daß sie Unser am 9. Novbr. v. J. an alle Ehrwürdige Brüder Bischöfe erlassenes Rundschreiben in unwürdiger Weise mißbrauchend, und die in denselben über die menschliche Vernunft und göttliche Offenbarung vorkommenden Worte vermessen, verdrehend und in verkehrtem und ungereimtem Sinne auslegend, zu behaupten wagen, daß die Lehre des Hermes von Uns bestätigt und gepflegt werde, und daß sie nicht im geringsten erröthen, diese ihre abenteuerliche Erdichtung unter das Volk zu bringen und sogar schriftlich kund zu geben, wodurch sie desto leichter Unvorsichtige und Unerfahrene zur Täuschung verleiten können. Aus dieser Ursache, um das Heil der Gläubigen höchst besorgt und von dem Wunsche beseelt, die Täuschungen und Bestrebungen der Hermesianer zu unterdrücken, erlassen Wir ohne allen Verzug an Dich, Ehrwürdiger Bruder, gegenwärtiges Schreiben, durch welches Wir nicht nur alle und jede von Unserm Vorgänger Gregor XVI. sel. Andenkens gegen die Bücher des Hermes mit Umsicht und Weisheit vorgenommene Handlungen, insbesondere dessen am 26. Septbr. 1835 unter dem Fischeringe erlassene, mit den Worten „Dum acerbissimas" beginnende apostolische Schreiben, sowie das auf seinen Befehl am 7. Janr. 1836 von der Congregation des Inder herausgegebene erklärende Decret in allen Theilen bestätigen, sondern auch die darin angeführten Werke desselben Hermes, wo immer und in welcher Sprache oder in irgend welcher Ausgabe und Uebersezung sie bestehen, neuerdings in Kraft Unserer apostolischen Gewalt verwerfen und verdammen.

An Dir aber wird es sein, dieses Unser Schreiben bekannt zu machen, damit alle den Betrug jener Hermesianer erkennen und sich davor hüten. Und hier, Ehrwürdiger Bruder, fordern Wir nach Pflicht Unseres obersten Apostelamtes Deine bewährte Gewissenstreue und hirtliche Wachsamkeit angelegentlichst im Herrn auf, daß Du mit größter Sorgfalt, Thätigkeit und Anstrengung niemals unterlassest mit aller Achtsamkeit Vorsorge zu tragen, daß besonders die Professoren in den wichtigeren Fächern die gesunde und unverfälschte Lehre nicht blos vor den Irrthümern des Hermes, sondern auch überhaupt vor der Gefahr jeder andern ver-

kehrten Meinung und Behauptung bewahrt vortragen und mit der eifrigſten Amtsbefliſſenheit die vorzugsweiſe heutzutage ſich erhebenden Irrthümer widerlegen, welche, aus den Grundſätzen falſcher Philoſophie hergeleitet, auch in den Vortrag der theologiſchen Wiſſenſchaft irgendwo eingeführt zu ſehen Wir gar ſehr befürchten. Uebrigens laſſen Wir nicht ab, den gütigſten Vater der Lichter und Erbarmungen mit unausgeſetzten und heißen Gebeten in Demuth Unſeres Herzens anzuflehen, daß Er diejenigen, die in Unwiſſenheit und Irrthum befangen ſind, mit ſeiner himmliſchen Gnade zu erleuchten, zu entflammen und zum Streben nach Wiedergewinnung des Heiles zurückzurufen ſich würdigen möge. Nun aber Uns verſichert haltend, daß Du, Erwürdiger Bruder, Unſerer Sorgfalt auf das Vollſtändigſte entſprechen werdeſt, benutzen Wir ſehr gerne dieſe Gelegenheit, Dir das vorzüglichſte Wohlwollen, welches Wir für Dich hegen, wiederholt zu bezeugen und zu beſtätigen.

Wir wollen auch, daß deſſen Unterpfand ſei der apoſtoliſche Segen, den Wir, aus innerſtem Herzen hervorgegangen und mit dem Wunſche aller wahren Wohlfahrt verbunden, Dir ſelbſt, Ehrwürdiger Bruder, und allen Getreuen, denen Du vorſteheſt, Geiſtlichen und Laien, liebevoll ertheilen. Gegeben zu Rom zu St. Maria, der Größeren, am 25. Juli 1847. Unſeres Pontificats im zweiten Jahre.

(gez.) Pius P. P. IX. Dem Ehrwürdigen Bruder Johannes, Erzbiſchof von Cöln, zu Cöln."

Aus allen hier angeführten Thatſachen, welchen die Geſchichte noch unzählige Beiſpiele anreiht, ergeht ſchlagend *die antideutſche Politik des römiſchen Hofes*, dem denn auch ſchon *Kaiſer Joſeph II.*, *der Großherzog von Baden*, *Dalberg und Weſſenberg* mit ihren Reformen und einem ächt deutſchkatholiſchen Beſtreben nach *Unabhängigkeit des deutſchen Theils der Katholiken von Rom entgegen traten*.

Was wollen denn nun aber die Deutſchkatholiken anders als dieſe Männer?

Wie oben erwieſen, *auf ächt chriſtlichem Boden verharrend*, bezwecken die Deutſchkatholiken durch ihre Losſagung vom Papſte neben der Rückkehr zum Urchriſtenthum im Geiſte

Jesu Christi, sich auch als Deutsche und als Unterthanen ihrer angestammten deutschen Fürsten von jedem Einflusse Roms frei zu machen. Sie müssen daher in den Augen ihrer resp. Regierungen nur **als um so bessere Staatsbürger** erscheinen, als sie von dem Augenblick ihres Eintrittes in den Theil der katholischen (allgemeinen) Kirche, der da die Bezeichnung „Deutschkatholische Kirche" trägt, nicht mehr durch einen fremden Fürsten des Eides der Treue gegen ihren angestammten deutschen Fürsten und ihr Vaterland entbunden werden können.

Mit blutigen Zügen hat die neueste Geschichte der Schweiz bethätigt, wie wohl die Deutschkatholiken mit diesem Schritte gethan. Da sich ihr Herz empören müßte, wenn sie von ihren Priestern eine Sprache zu hören hätten, ähnlich der nachfolgenden Antwort, die in jenem unseligen Bürgerkriege ein katholischer Pfarrer des Kantons Genf, — welcher wegen aufreizender Predigten zur Verantwortung gezogen war, — seiner Regierung gab.

„Herr Maire! In Antwort Ihres Schreibens von heute habe ich die Ehre, Ihnen zu bestätigen, daß ich, mit Ausnahme einiger unwesentlicher Unrichtigkeiten, in dem Sinne, selbst noch nachdrucksamer, gepredigt habe, als ich angeschuldigt bin. Ich habe verschiedene Beweisgründe aufgestellt, daß, wenn der Krieg gegen die sieben katholischen Cantone ausbreche, derselbe ein ungerechter, unbilliger, gottloser Krieg sei; daß dieses eine Sünde wäre, die um Rache gegen den Himmel schreien und einen ewigen Schandfleck jener Nation aufdrücken würde, welche sich dieselbe zu Schulden kommen ließ, und daß somit katholische Soldaten einem solchen Militäraufgebote nicht gehorsamen könnten; daß solche, welche an einem Angriffe gegen unsere katholischen Miteidgenossen Theil nehmen würden, den Fluch der Kirche verdienten, und wenn sie auf dem Schlachtfelde stürben, zu fürchten hätten, ihrer Seligkeit verlustig zu werden. Das ist wahr, ich habe dabei auf die Treue der Verfassung und auf den Gehorsam gegen die neue Regierung gedrungen in Allem, was der ewigen Gerechtigkeit, die aus Gott kommt, nicht zuwidergeht; allein ich habe hinzugefügt, wenn der Kaiser sich über das Gesetz Gottes erheben wolle, so dürfe man hierin nicht unschlüssig sein, man müsse dem Kaiser

nicht gehorchen, sondern Gott geben was Gottes ist. Ich habe zu verstehen gegeben, daß ich aus Eingebung meines Gewissens so gesprochen, um meine Hirtenpflicht zu erfüllen; und ich habe zum Voraus meinen Pfarrkindern erklärt, wenn sie mich auch wegen der Freimüthigkeit, womit ich mich ausgesprochen, in Mitte von Landjägern aus ihrem Dorfe weg und in's Gefängniß abführen sehen sollten, ich diesen Tag unter die glücklichsten meines Lebens zählen würde."

Fassen wir dies Alles nun zusammen, so kommen wir zu dem Resultate:

Eine Kirchengemeinschaft die erwiesener Weise eine christliche ist, die in §. 9. ihres Glaubensbekenntnisses erklärt: Wir finden in der Verschiedenheit der Auffassung und Auslegung des Inhaltes unserer Glaubenslehren keinen Grund zur Absonderung und Verdammung; — die sich laut §§. 13. und 20. den Staatsgesetzen ausdrücklich unterwirft, in keinem ihrer Glaubenssätze im Widerspruch mit den Fundamentalgesetzen des weltlichen Staates steht und sich laut §. 14. zur Aufgabe stellt:

„Wir glauben und bekennen, daß es die erste Pflicht des Christen sei, den Glauben durch Werke christlicher Liebe zu bethätigen;" und welche endlich jedem fremden Einflusse ihr Ohr verschließt, um ungetheilt dem deutschen Vaterlande zu gehören, — eine solche Kirchengemeinschaft wird Niemand wagen **als staatsgefährlich** hinzustellen.

Erwiesen ist es daher, und steht unumstößlich fest, daß auch die deutschkatholischen Staatsbürger Württembergs:

„Christen" und nicht nur nicht staatsgefährlich sind, sondern sogar durch ihre Loossagung von Rom dem Staate neue Garantien für ihre Unterthanen-Treue bieten.

Endlich aber ist auch noch allen christlichen Staatsbürgern Deutschlands, und in'sbesondere auch Württemberg's, **Gewissens- und Geistesfreiheit in allen Staatsgrundgesetzen garantirt.**

Das Fundamentalgesetz der jetzt bestehenden politischen Rechts-

verhältniſſe in Deutſchland, der Paſſauer Vertrag, vom 2. Auguſt 1552, lautet:

„Auf den Artikel die Religion auch Friede und Recht belan-
„gend, bedenkt die Röm. Königl. Majeſt. ſammt den Chur-
„fürſtlichen Geſandten, erſcheinenden Fürſten und den anwe-
„ſenden Botſchaften, daß ein beſtändiger Friedſtand zwiſchen
„den Kaiſ. und Königl. Majeſt., den Churfürſten, Fürſten
„und Ständen der deutſchen Nation bis zu endlicher Ver-
„gleichung der ſpaltigen Religion aufgeſtellt, aufgericht und
„gemacht werde, dergeſtalt, daß Kaiſerl. und Königl. Maje-
„ſtäten, auch Churfürſten, Fürſten und Stände des heiligen
„Reichs keinem Stand der Augsburgiſchen Confeſſion ver-
„wandt, **oder die ſonſt keinen andern öffentlich**
„verworfenen und durch die Reichsabſchiede
„verdammten Secten anhängig, mit der That
„gewaltiger Weiſe, oder in andere Wege, wieder ſein Con-
„ſcienz und Willen von ſeiner Religion und Glauben drin-
„gen, oder derhalben überziehen, **beſchädigen, durch**
„Mandat, oder in einiger andern Geſtalt,
„beſchweren oder verachten, ſondern bei ſol-
„cher ſeiner Religion und Glauben ruhiglich
„und friedlich bleiben laſſen." (Koch, Reichsab-ſchiede III. S. 11.)

Die Beſtätigung deſſelben 1648 erfolgte in nachſtehender Form:

Instrumentum pacis Caesareo - Suecicum Osnabrugis Anno 1648 erectum Art. V. §. 1.

Transactio anno 1552 Passavii inita in omnibus suis capitulis, unanimi Imperatoris, Electorum etc. consensu initis ac conclusis rata habeatur, sancteque & inviolabiliter servetur.

(In deutſcher Uebertragung)

Der Vertrag, welcher im Jahre 1552 zu Paſſau abgeſchloſſen worden, ſoll in allen ſeinen Hauptſtücken, die durch einmüthige Zuſtimmung des Kaiſers, der Kurfürſten u. ſ. w. verabredet und beſchloſſen, genehmigt ſein, und unverbrüchlich gehalten werden.

In Bezug auf dieſen Paſſauer Vertrag hat nun der badiſche Landtags-Abgeordnete, Dr. jur. **Hecker** in ſeiner Schrift: „Die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Deutſchkatholiken", klar und beſtimmt

dargethan, daß nur die öffentlich, das heißt durch eine Bestimmung des öffentlichen Rechts, insbesondere durch die Reichsabschiede, verworfenen Secten ausgeschlossen sind. So durch die Reichsabschiede von 1529. §. 39. — 1535. §. 44. — 1541. §. 87., woselbst gegen die Wiedertäufer Maßregeln aus dem Grunde statuirt sind: „weil diejenigen, so sich in diese Secte begeben, zum Theil nach bürgerlichen Ordnungen den Obrigkeiten nicht huldigen und schwören, zum Theil gar keine Obrigkeit anerkennen wollen.“ Offenbar wollte man also mit der Bestimmung des Passauer Vertrags nur die Wiedertäufer und solche, die ähnliche religiöse Grundsätze aufstellten, wie z. B. die Anhänger Münzers, aus dem Grunde ausgeschlossen wissen, weil sie der Staats-Ordnung sich negirend entgegensetzten, also hier das jus circa sacra gegen sie geübt werden sollte. Der Passauer Vertrag ist nun aber weder durch den Religionsfrieden von 1555, noch durch einen späteren Vertrag, Reichsabschied oder Friedensschluß aufgehoben, vielmehr als Grundlage aller späteren Verhandlungen angenommen und benützt worden. Auch in dem westphälischen Frieden wurde derselbe ausdrücklich bestätigt. Es ist also durch den Passauer Vertrag allen Glaubensgesellschaften, die nicht offenbar dem Staate feindlich oder ungehorsam entgegentreten, das Recht zu existiren garantirt.

Noch weiter aber geht der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, der in §. 63 bestimmt: „die Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres Kirchengutes und Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben, dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.“

Was endlich die deutsche Bundesacte betrifft, sagt Art. XVI.

„Die Verschiedenheit der christlichen Reli-
„gionspartheien kann in den Ländern und Ge-
„bieten des deutschen Bundes **keinen Unter-**
„**schied in dem Genusse der bürgerlichen und**
„**politischen Rechte begründen.**

Daß aber hier nicht allein von den damals herrschenden drei

Religionsvartheien die Rede iſt, ſondern von uneingeſchränkter Religionsfreiheit, beweiſen die Verhandlungen dieſes Gegenſtandes.

In dem §. 9. des, von Preußen im Anfang April 1815 vorgelegten Entwurf eines Bundesvertrags verlangt das Berliner Kabinet, „uneingeſchränkte Religionsübung für alle deutſchen Staatsbürger.“

Daß man aber den Genuß der ſtaatsbürgerlichen Rechte ausdrücklich nicht von den **drei** chriſtlichen Religionsvartheien abhängig machen wollte, beweist, daß man den Zuſatz „drei“ in der Sitzung vom 31. Mai 1815 ganz beſtimmt ablehnte.

Auch Klüber gibt die Verſicherung, daß man abſichtlich keine Zahl, alſo auch nicht gewiſſe Arten von chriſtlichen Glaubensbekenntniſſen beſtimmen wollte.

Laut Artikel XIII. (Art: 54 bis 62) werden nun auf Grund der Wiener-Bundes Acte die Verfaſſungen der verſchiedenen deutſchen Bundesſtaaten aufgerichtet; woraus es klar erhellt, daß dieſe Verfaſſungen weder dem Wortlaute noch dem Geiſte nach der deutſchen Bundesacte, — als dem deutſchen Grundgeſetze, — widerſprechen können, und dieſe Verfaſſungsurkunden bei zweifelhaften Fällen im Sinn und Geiſte der deutſchen Bundesacte interpretirt werden müſſen.

In der Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs Württemberg heißt es nun: Kap. III. §. 27

„Jeder ohne Unterſchied der Religion genießt im Königreiche ungeſtörte Gewiſſens-Freiheit.“

„Den vollen Genuß der ſtaatsbürgerlichen Rechte ge„währen die drei chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe. Andere „chriſtliche und nicht chriſtliche Glaubensgenoſſen können „zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in „dem Verhältniſſe zugelaſſen werden, als „ſie durch die Grundſätze ihrer Religion „an der Erfüllung der bürgerlichen Pflich„ten nicht gehindert werden.“

In Betreff nun dieſes, für das Königreich Württemberg maßgebenden, Artikels, finden die deutſchkatholiſchen Staatsbürger dieſes Landes ihre volle Gleichberechtigung zu allen ſtaatsbürgerlichen,

kirchlichen und politiſchen Rechten mit ſämmtlichen Staatsbürgern der anerkannten Confeſſionen, dreifach in demſelben begründet.

Erſtens gehören ſie, wie oben dargethan wurde, als Katholiken zu den hier angeführten Bekennern der drei chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe, und bedürfen daher keiner weiteren Staatsanerkennung, **nehmen dagegen auf das Entſchiedenſte für ſich und ihre Nachkommen den vollen Genuß der Staatsbürger-Rechte in Anſpruch.**

Sollte man aber, gegen alles hiſtoriſche Recht, auch hievon abſehen wollen, ſo iſt zu beachten: **Zweitens**, daß bei Abfaſſung der Verfaſſungs-Urkunde nur drei chriſtliche Glaubensbekenntniſſe: — das Katholiſche, das Lutheriſche und das Reformirte, — bekannt waren, und auch nur deßwegen die Zahl „drei" genannt iſt, man aber keineswegs noch unbekannte, durch den Geiſt kommender Zeiten heraufgeführte Glaubensbekenntniſſe habe ausſchließen wollen.

Eine ſolche Ausſchließung jeder dereinſt möglichen Berichtigung in Glaubensangelegenheiten zum Voraus, ungeprüft, und für alle Zeiten, wäre ja nicht nur dem Wohlwollen und dem Gerechtigkeitsſinn der edlen Geſetzgeber der Verfaſſungs-Urkunde, ſondern auch geradezu dem Sinn und Geiſte der Wiener Bundesacte entgegen geweſen, ſowie eine ſolche Ausſchließung geradezu die im erſten Theile des §. 27. d. V. U. garantirte Gewiſſensfreiheit vernichten würde; ſonach muß aber, kommt es bei Kap. III. §. 27 der Verfaſſungs-Urkunde, in dem hier behandelten Fall, zu einer Interpretation, dieſe Interpretation des ſecundären Geſetzes, als welches jede deutſche Verfaſſungs-Urkunde in Bezug auf die Bundesacte erſcheint, — im Sinne und Geiſte der Wiener Bundesacte, als des Grundgeſetzes des geſammten deutſchen Staatenbundes, vorgenommen werden.

Dieſer Sinn und Geiſt der Wiener Bundesacte iſt aber ein freiſinniger, edler, humaner Geiſt, der ſich auch in Beziehung auf dieſe Frage freiſinnig, edel und human ausſprach, als man — wie bereits erwähnt, in der Sitzung vom 31. Mai 1815 beſchloß, um keine Glaubensbeſchränkung ein-

treten zu lassen, die Zahl „drei" auszustreichen, und lediglich christliche Religionspartheien zu setzen.

Daß aber die Wiener Bundesacte in der That ein liberaler Geist durchweht und daher auch jede Interpretation, — die sie, oder die auf ihr fußenden weiteren Gesetzgebungen betrifft, — diesen freisinnigen Geist athmen muß, beweisen folgende Aeußerungen der Schöpfer derselben;

die Hannover'schen Congreß-Bevollmächtigten erklären in ihrem Votum vom 21. Oct. 1824:

„Nur durch liberale Grundsätze können wir beim „jetzigen Zeitgeiste und bei den billigen Forderungen der „deutschen Nation Ruhe und Zufriedenheit herstellen."

Fürst Metternich aber sprach sich den 21. Nov. 1814 Angesichts Würtembergs folgendermaßen aus:

„Der Zweck der großen Allianz, welche Europas „Befreiung von einem schimpflichen Joche beabsichtiget „und pünktlich ausgeführt hat, ist in Ansehung Deutsch„lands durch die alliirten Mächte feierlich und öffentlich „ausgesprochen worden, Aufhebung des Rheinbundes „und Wiederherstellung der deutschen Freiheit. Für „diese Zwecke haben die Völker die Waffen ergriffen „und die Staaten, welche der Allianz beitraten, erklärten „sich durch ihren Beitritt allein schon für „denselben Zweck."

In der Erinnerungsnote der Bevollmächtigten von 32 deutschen Staaten an Preußen und Oesterreich wird erklärt:

„daß von Seiten ihrer hohen Committenten zu allem „freudig die Hand geboten werde, was deutsche Freiheit „begründen könne"

und als Napoleon Elba verlassen und im Triumphzuge der Metropole zueilte, verlangen eben dieselben, in der Note vom 22. März 1815:

„den Abschluß des Bundesvertrags, in welchem nicht „blos das rechtliche Verhältniß der Bundesgenossen un„ter sich im allgemeinen bestimmt und ihre Selbstständig„keit und Integrität garantirt, sondern auch zu gleicher „Zeit den deutschen Staatsbürgern eine freie

„geordnete Verfaſſung durch Ertheilung gehöri-
„ger ſtaatsbürgerlicher Rechte geſichert
„werde."

„Je mehr die deutſchen Fürſten und Völker ſo zu
„der vollen Ueberzeugung gelangen, daß die bereits dar-
„gebrachten Opfer, ſowie die neuen Anſtrengungen für
„ihre höchſten theuerſten Intereſſen geleiſtet und erheiſcht
„werden, um ſo viel mehr werden ſie mit Vertrauen
„und Freudigkeit, mit Kraft und Muth einen neuen
„Kampf beginnen."

So iſt es ganz undenkbar, daß, während man dem deutſchen Volke „ſeine unverjährbaren" heiligen Rechte, auf die es ein neues Anrecht, beſiegelt mit dem Blute und Leben von Tauſenden ſeiner edelſten Söhne, durch Aufopferung von Habe und Gut erworben hatte, in Bezug auf das Heiligſte und Theuerſte des Menſchen, auf religiöſe Freiheit, garantirte, zu der finſteren Beſchränktheit mittelalterlicher Unduldung rückkehren, und die Staatsgewalt als Scheidewand zwiſchen den Menſchen und ſeinem Gott habe einſchieben wollen.*

In Erwägung alles deſſen nun; — in Erwägung, daß die Beſtimmung von „drei" chriſtl. Glaubensbekenntniſſen in dem §. 27. d. V. U. nur als die damals beſtehenden chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe bezeichnend, nicht aber ſpäter auftauchende Bekenntniſſe ausſchließend, angeſehen werden kann; — in Erwägung, daß eine ſolche Interpretation allein die garantirte Gewiſſensfreiheit aufrecht erhält und dem Sinn und Geiſte der Wiener Bundesacte und der Verfaſſungsurkunde des Königreiches Würtemberg entſpricht, machen die deutſchkatholiſchen Staatsbürger Würtembergs ihr Recht geltend, **in ſtaatsbürgerlicher, religiöſer und politiſcher Beziehung mit den Bekennern der übrigen chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe gleichgeſtellt zu ſein.**

Drittens endlich ſpricht ſich hiefür ſelbſt die Stelle des §. 27 der Verfaſſungs-Urkunde aus, die da lautet:

„Andere chriſtliche und nicht chriſtliche Glaubensgenoſſen

---

* Dr. Fr. Hecker „die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Deutſchkatholiken."

„können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten „nur in dem Verhältniſſe zugelaſſen wer„den, als ſie durch die Grundſätze ihrer „Religion an der Erfüllung der bürgerli„chen Pflichten nicht gehindert werden."

Denn da erwieſen iſt, daß die Grundſätze der deutſchkatholiſchen Kirche nicht nur die Glieder derſelben in keiner Weiſe an der treueſten und pünktlichſten Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten hindern, ſondern ſogar geeignet ſind, dem Staate neue Garantien für die Treue ſeiner deutſchkatholiſchen Bürger zu bieten, ſo liegt es klar zu Tage, daß Recht und Gerechtigkeit gebieten, dieſe deutſchkatholiſchen Unterthanen in keiner Weiſe den anderen Staatsbürgern nachzuſtellen. Dafür, daß die deutſchkatholiſchen Staatsbürger ſich von jedem fremdländiſchen Einfluſſe losſagen, und erklären, ſich in ihrem Gewiſſen zu der Losſagung von Rom gedrungen zu fühlen, weil ſie ſich nicht der Gefahr ausſetzen mögen, durch Befehle einer auswärtigen (der römiſchen) Macht in Widerſpruch mit ihren ſtaatsbürgerlichen Pflichten und ihrer Unterthanentreue zu kommen, — dafür wird man ſie doch wahrlich von Seiten der Regierung nicht dadurch **beſtrafen** wollen, **daß man ihnen die wichtigſten politiſchen Rechte entzieht.**

Außerdem würde die Verfaſſungs-Urkunde keine Gewiſſensfreiheit gewähren, — wie ſie doch ausdrücklich Jedem, ohne Rückſicht auf Religion, zuſagt, — ſondern den ſchmählichſten Gewiſſenszwang üben, ja ſogar zu Heuchelei und Lüge auffordern, wenn ſie die Staatsbürger **zwänge**, entweder ihrem Glauben zu entſagen, —— **oder die wichtigſten politiſchen Rechte zu opfern.**

Der Landtags-Abgeordnete Dr. Fr. Hecker ſagt hierüber in ſeiner Schrift, „die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Deutſchkatholiken": Es kann dieſes die Abſicht der Verfaſſung aber auch noch aus einem andern Grunde nicht ſein.

„Denken wir den Fall, daß zwei Drittheile oder noch mehr „der geſammten Bevölkerung einem andern als den bisherigen Bekenntniſſen zufallen würde, ſo wäre ſogar zuletzt „das Zuſtandekommen einer vollzähligen Landesrepräſenta-

„tion, also die Landesrepräsentation selbst unmöglich, die „Verfassung würde ein sie selbst zerstören„des Element in sich enthalten, der Staat „würde seinen vollen grundgesetzlichen Be„stand von der Kirche abhängig gemacht ha„ben. Man setze mir nicht den banalen Satz entgegen, „dieser Fall werde schwerlich eintreten; wir befinden uns „auf principiellem Boden. Soll eine These absolut sein, „soll sie, um mit Kant's Critik der praktischen Vernunft zu „reden, ein practisches Gesetz sein, so muß sie auf alle „Fälle passen, nach jeder Richtung die Probe aushalten.

Da sich nun aber die Verfassung nicht selbst zerstören, der Staat sich nicht von der Kirche abhängig machen, die Verfassungs-Urkunde nicht Unmoralität befördern, und dort **Gewissenszwang** üben kann, wo sie **Gewissensfreiheit** verspricht; — da ferner der Staat gute Unterthanen nicht durch Entziehung der wichtigsten politischen Rechte bestrafen wird wollen, lediglich weil diese gute Unterthanen sind; — da endlich dort von einem verhältnißmäßigen Zulassen zu den bürgerlichen Rechten nach Maßgabe der Pflichterfüllung keine Rede sein kann, wo die Pflichten ganz gleichmäßig erfüllt werden, so nehmen die deutschkatholischen Staatsbürger Würtembergs Veranlassung, auch in diesem Passus des §. 27 der Verfassungs-Urkunde ihr Recht auf völlige bürgerliche, religiöse und politische Gleichstellung begründet zu sehen.

Somit aber ist der dreifache, auf die Verfassungs-Urkunde gegründete, Beweis für die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Deutschkatholiken mit ihren anders gläubigen christlichen Mitbürgern geführt, wobei zum bemerken ist, daß in verschiedenen deutschen Bundesstaaten die Deutsch-Katholiken bereits factisch zum Vollgenusse aller bürgerlichen Rechte zugelassen sind, wie z. B. in Braunschweig, Frankfurt u. s. w.

Schließlich noch diesen Beweis vom rein menschlichen Standpunkte auszuführen und darzuthun, wie es die einfachste Gerechtigkeit, Vernunft und Humanität verlangt, daß jeder Staat seinen Bürgern die ausgedehnteste Glaubensfreiheit gewährt, da Glaubensfreiheit ein unveräußerliches Recht jedes einzelnen Menschen ist, — dies würde an der Hochherzigkeit, dem Rechtlichkeitsgefühl

und dem Scharfblick einer hohen Kammer zweifeln heißen, weshalb wir dieſen Beweis zu führen auch unterlaſſen.

„Wo das Herz im italieniſchen Rom iſt, da iſt es nicht im deutſchen Vaterlande!“

Die deutſchkatholiſchen Staatsbürger Würtembergs aber legen in freudiger Begeiſterung ihr Herz auf dem Altare dieſes heißgeliebten deutſchen Vaterlandes nieder. Sie wollen Gott nach ihrer Weiſe verehren und dabei ihre Pflichten als Staatsbürger treu und redlich erfüllen; — ſie wollen als Chriſten den Glauben durch Werke chriſtlicher Liebe bethätigen; — ſie ſtreben darnach, gute und edle Menſchen zu werden. Ihr Wahlſpruch iſt: Liebe: — Liebe zu Gott! Liebe zum Vaterland und der Heimath heiligen Geſetzen! — Liebe zu allen ihren Mitmenſchen!

Für dies redliche Streben, für dieſe heilige Begeiſterung für Gott, Wahrheit und Vaterland, für all dies liebende Entgegenkommen dürfen ſie aber auch wohl ein gleiches Entgegenkommen und **Gerechtigkeit** verlangen.

Darum rechnen ſie auch mit Gewißheit auf eine kräftige und entſchiedene Verwendung einer hohen Ständekammer, auf daß ihnen werde, was ihnen von Gott und Rechtswegen und laut der Verfaſſungs-Urkunde zukommt:

„Staatsbürgerliche, kirchliche und politiſche „Gleichſtellung mit den übrigen vollberechtigten Confeſſionen.“

Druck von J. Wachendorf.